

Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung

Ausfertigungsdatum:

9. Dezember 2015

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 9. Dezember 2015: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, Seite 16f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Schuldner, Fälligkeit	2
§ 4 Rückerstattung	2
§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	2

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für die Deltaprüfung im Sinne der „Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife“ in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr erhoben. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich fristgemäß für die Teilnahme an der Deltaprüfung angemeldet hat.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt 200,00 Euro pro Person und Anmeldung.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

¹Nach Übermittlung der Anmeldedaten über das Onlineportal für die Deltaprüfung ist die Person, für welche die Anmeldung gelten soll, verpflichtet, die Gebühr nach näherer Maßgabe einer Allgemeinverfügung des für die Deltaprüfung zuständigen Prüfungsausschusses zu entrichten. ²Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens mit dem Ende der in § 4 Absatz 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife geregelten Ausschlussfrist bei der in der Allgemeinverfügung bestimmten Stelle eingegangen sein.

§ 4 Rückerstattung

(1) ¹Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. ²§§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 liegt bei dem für die Deltaprüfung zuständigen Prüfungsausschuss; dieser kann die Aufgabe auf seinen Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann Dritte zur Vorbereitung der Entscheidung einbeziehen.

§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]